

Mitteilungsblatt

Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 01.05.2008)	12 – 30.04.2008
1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 07.11.2008)	34 – 06.11.2008
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 07.05.2010)	17 – 06.05.2010
3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 17.06.2011)	19 – 30.06.2011
4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 12.12.2012)	29 – 20.12.2012
5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 27.02.2014)	06 – 26.02.2014
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 18.12.2015)	38 – 17.12.2015
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008 (Inkrafttreten: 01.01.2017)	05 – 09.02.2017
8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 24.05.2019)	16 – 23.05.2019
9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 17.12.2020)	51 – 16.12.2020
10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 23.12.2021)	48 - 22.12.2021

11. Änderung vom 19.12.2022 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 20.12.2022)	43 – 19.12.2022
12. Änderung vom 29.03.2023 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 31.03.2023)	12 – 30.03.2023
13. Änderung vom 26.09.2023 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 28.09.2023)	32 – 27.09.2023
14. Änderung vom 07.02.2024 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 15.02.2024)	07 – 14.02.2024
15. Änderung vom 02.10.2024 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 01.10.2024)	36 – 04.10.2024
16. Änderung vom 12.12.2024 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 13.12.2024)	45 – 12.12.2024
17. Änderung vom 12.11.2025 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 (Inkrafttreten: 14.11.2025)	39 – 13.11.2025

Präambel	- 4 -
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	- 4 -
§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel	- 4 -
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	- 4 -
§ 4 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen	- 6 -
§ 5 Anregungen und Beschwerden	- 6 -
§ 6 Integrationsrat.....	- 7 -
§ 7 Bezeichnung des Rates und Ratsmitglieder	- 7 -
§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister/innen.....	- 8 -
§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls.....	- 8 -
§ 10 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters	- 10 -
§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen	- 10 -
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	- 11 -
§ 13 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin.....	- 11 -
§ 14 Beigeordnete	- 11 -
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	- 11 -
§ 16 Dienstrechtliche Entscheidungen	- 12 -
§ 17 Inkrafttreten	- 12 -

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 24.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung ohne den § 16 sowie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder den § 16 dieser Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NW. 1971 S. 414 ff.) sind die Stadt Alsdorf, die Gemeinde Hoengen und die Gemeinde Bettendorf mit Wirkung vom 01.01.1972 zu einer neuen Stadt Alsdorf zusammengeschlossen worden, der gleichzeitig Gebietsteile der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg und Oidtweiler eingegliedert wurden. Die Stadt Alsdorf führt die Bezeichnung "Stadt Alsdorf".
- (2) Das Stadtgebiet umfasst die innerhalb der Stadtgrenzen liegenden Grundstücke.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Alsdorf führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im goldenen, von einem blauen Balken geteilten Schilde oben links Schlegel und Eisen in blau, rechts einen blauen, aufrecht stehenden Löwen, unten den gleichen Löwen; der Balken in der Mitte trägt ein goldenes, schrägrechts gerichtetes Blatt.
- (3) Die Stadtfarben sind blau-gold geteilt.
- (4) Das Dienstsiegel, in dem das Stadtwappen geführt wird, entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung (Anlage der Originalniederschrift) begedrückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Alsdorf fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt der/die Bürgermeister/in eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für ihren Aufgabenbereich nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

- (3) Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten der bestellten Gleichstellungsbeauftragten werden wesentlich bestimmt durch § 5 GO NRW in Verbindung mit dem Landesgleichstellungsgesetz. Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten:
- a) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
 - b) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung einer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Soweit bei Rats- und Ausschussvorlagen der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betroffen ist, sind diese Vorlagen von ihr gegenzuzeichnen. Die kompletten Rats- und Ausschussunterlagen werden ihr zeitgleich mit dem Versand an die Rats- bzw. Ausschussmitglieder zugeleitet.
 - c) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - d) Sie kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheitspflicht über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
 - e) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat oder Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht über ihre im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen vor.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/die Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, soziale Medien, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

- b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
- c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Sofern er nicht selbst entscheidungsbefugt ist, überweist er die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der/Die Antragsteller/in ist über die Entscheidung durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern und 15 persönlichen Vertretern/ Vertreterinnen; davon aus 2/3 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 1/3 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 7 Bezeichnung des Rates und Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Alsdorf".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete/r".

§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister/innen

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister/innen.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und (Online-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an (Online-)Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der (Online-)Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 7 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden monatlich im Nachhinein gezahlt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstaufschall werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 18.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) gezahlt.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem/der Bürgermeister/in eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt. Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen.
 - (7) Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse auf Antrag nach Maßgabe der EntschVO erstattet.
 - (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
 - (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste,
 - Jugendhilfeausschuss,

- Ausschuss für Stadtentwicklung,
- Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur.

- (10) Den Mandatsträgern/-trägerinnen wird für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Stadt leihweise ein Tablet für den mobilen Zugriff auf die elektronischen Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Dieses ist ausschließlich im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit zu benutzen und darf Dritten – einschl. Familienmitgliedern – nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Haftung der Mandatsträger/innen für das Gerät bei Verlust oder Beschädigung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft
- a) in allen Angelegenheiten, die nach § 41 Abs. 1 a-u GO NRW und anderen gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in dieser Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, kann der Rat der Stadt durch einfachen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den/die Bürgermeister/in übertragen und Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden in einer besonderen Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 60 GO NRW ist zu gewährleisten, dass allen Fraktionen umgehend Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben wird.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Vertragsabschlüsse der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall, wobei Auftragsplittungen unzulässig sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. von Absatz 1 sind neben dem/der Bürgermeister/in die Beigeordneten und Dezernenten/Dezernentinnen sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 12 LBesO NRW bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD.

§ 13 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den/die Bürgermeister/in festgelegt. Bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Beigeordnete

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Alsdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“ – im Internet auf „Alsdorf.de“ vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung im Internet und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses hingewiesen.

- (2) Zusätzlich erfolgt ein Aushang des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“ an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung lediglich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite „Alsdorf.de“ bereitgestellt.

§ 16 Dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 04.10.1999 einschl. der 6 Änderungssatzungen außer Kraft.